

Kurzinformation

zur Änderung des „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“

(Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes, **BGBI I Nr. 104/2007**)

Die Eckpunkte der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind:

- Zugang zur Arbeitslosenversicherung für **Selbständige** (inklusive Ziviltechniker) im Rahmen eines freiwilligen Opting-in-Modells, allerdings erst **ab 1.1.2009**
- Einbeziehung der **Freien Dienstnehmer** in die Arbeitslosenversicherung **ab 1.1.2008**
- Flexibilisierung bei der **Bildungskarenz**

Ad Arbeitslosenversicherung für Selbständige:

Selbständige können **binnen 6 Monaten nach Verständigung** durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ihren **Eintritt** in die Arbeitslosenversicherung **schriftlich erklären**. Im Jahr der Einführung der Arbeitslosenversicherung haben die Selbständigen 1 Jahr Zeit für ihre Entscheidung, also bis Ende 2009. Die getroffene Entscheidung ist für jeweils 8 Jahre bindend.

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet wurde,
- keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht und
- keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausgeübt wird.

Der **Arbeitslosenversicherungsbetrag** beträgt 6% der Beitragsgrundlage. Die versicherte Person kann wählen, ob die Einbeziehung mit einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 GSVG erfolgen soll. Auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2007 würde der monatliche Beitrag somit € 67,20, € 134,40 oder € 201,60 betragen. Davon hängt auch die Auszahlung ab: € 427,95, € 855,90 oder € 1.179,30.

Wird die Erwerbstätigkeit durch eigenes Verschulden oder freiwillig beendet, gebührt - wie bei Dienstnehmern - für die Dauer von 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.

H. Schmalzer
3.1.2008